



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier – Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

16.07.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3333-0001#2020/0010-0701 726		Matthias Endel Matthias.Endel@mffjiv.rlp.de	06131/16-5105 06131/16-175105

Verteilung nachgeborener und nachgereister Kinder (§ 14a Abs. 2 AsylG); Neues Abrechnungsformular nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

nachfolgend möchte ich Sie über folgende Änderungen im Zusammenhang mit der Abrechnung nach § 3 Landesaufnahmegesetz hinweisen:

A. Verteilung nachgereister und nachgeborener Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 Asylgesetz (AsylG)

Hinsichtlich der Verteilung von nachgeborenen Kindern nach § 14a Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AsylG und nachgereisten Kindern nach § 14a Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AsylG im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes weise ich Sie auf die ab dem 1. Januar 2020 geltende Neuregelung des Verfahrens hin. Die bisher geltende Regelung (vgl. Rundschreiben vom 25. Juli 2017 - Ziffer III.) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

I. Verteilung nachgeborener Kinder nach § 14a Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AsylG

1. Ab dem 1. Januar 2020 ist die Möglichkeit eröffnet, nachgeborene Kinder i.S.d. § 14a Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AsylG **rückwirkend ab dem Tag der Geburt zu**

verteilen und somit ab diesem Zeitpunkt die Aufwendererstattung nach § 3 Landesaufnahmegesetz geltend zu machen, sofern nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

1.1. Nachgeborene Kinder von **verteilten Eltern** sind durch die zuständige Behörde nunmehr **spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Geburt** der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) zu melden.

1.2. Der **Nachweis über die Geburt** des Kindes kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

- Ausreichend ist es, die Meldung der **Geburtenanzeige** des Krankenhauses (§§ 18 bis 21 PStG, § 33 PStV, § 2 BevStatG) beizufügen. Die Übermittlung der Geburtsurkunde nach § 59 PStG ist daher nicht erforderlich.
- Alternativ kann als Nachweis auch die Niederschrift des BAMF über die Stellung des Asylantrages Verwendung finden.

1.3. Bei nachgeborenen Kindern, die nach dem 1. Januar 2020 und vor dem 16.07.2020 geboren wurden, beginnt die dreimonatige Frist am 16.07.2020 zu laufen. Bei bereits rückwirkend verteilten nachgeborenen Kindern, die in diesem Zeitraum geboren wurden, kann in dieser Frist eine Korrektur der Verteilung beantragt werden.

II. Verteilung **nachgereister Kinder** nach § 14a Abs. 2 S. 1 **Alt. 1** AsylG

1. Ab dem 1. Januar 2020 ist die Möglichkeit eröffnet, nachgereiste Kinder i.S.d. § 14a Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AsylG **rückwirkend ab dem Tag der Einreise in das Bundesgebiet zu verteilen** und somit ab diesem Zeitpunkt die

Aufwendungserstattung nach § 3 Landesaufnahmegesetz geltend zu machen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

1.1 Nachgereiste Kinder von **verteilten Eltern** (bzw. eines verteilten Elternteils) sind durch die zuständige Behörde nunmehr **spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Einreise** nach Deutschland der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) zu melden.

1.2 Der Nachweis über die Einreise des Kindes erfolgt durch:

- **Übersendung der Kopie der Niederschrift des BAMF** über die Stellung des Asylantrages in Verbindung mit der
- **Übersendung eines Ausdrucks aus dem Ausländerzentralregister** als Nachweis über den Tag der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Der Tag der Ersteinreise wird entweder durch die Bundespolizei oder durch die zuständige Ausländerbehörde im Ausländerzentralregister (AZR) hinterlegt.

1.3 Die Regelung A.I.1.3. gilt entsprechend für nachgereiste Kinder.

III. Ergänzend weise ich Sie im Zusammenhang mit der Verteilung nachgeborener und nachgereister Kinder auf Folgendes hin:

1. Zu beachten ist, dass Voraussetzung für die (rückwirkende) Verteilung des nachgeborenen oder nachgereisten Kindes eine **bereits erfolgte Verteilung der Eltern** (bzw. eines Elternteils) **durch die ADD** ist. Kinder von Eltern (bzw. eines Elternteils), die einen Asylantrag nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben und daher ihrerseits nicht von der ADD auf der Grundlage des

Landesaufnahmegesetzes verteilt werden konnten, können – entsprechend dem Verfahren der Eltern (bzw. eines Elternteils) – ebenfalls nicht verteilt.

2. Die Meldung an die ADD erfolgt schriftlich entsprechend dem in der Anlage I.a bzw. I.b als Muster beigefügten Vordruck. Dieser kann nebst Anlagen auch in elektronischer Form der ADD an nachfolgende Adresse übermittelt werden:

Christiane.Dammeier@add.rlp.de

3. Bei fristgerechtem Eingang der Meldung innerhalb von drei Monaten erfolgt eine rückwirkende Verteilung des Kindes zum Tag der Geburt bzw. der Ersteinreise, so dass dieses im Rahmen der Erstattung nach dem AufnG RP bzw. der AufnGEAusnV RP gegenüber dem Land ab dem Tag der Einreise abrechenbar ist.
 4. Bei einer nicht fristgerecht erfolgten Meldung erfolgt die Verteilung zum Datum des Eingangs der Meldung bei der ADD.
 5. Um dem Erfordernis einer fristgerechten Meldung gegenüber der ADD überhaupt gerecht werden zu können, ist ein lückenloser Informationsaustausch und ein enges Zusammenspiel zwischen dem zuständigen Sozialamt und der Ausländerbehörde unabdingbar. Insbesondere auf Ebene der Landkreise mit einer Aufgabenübertragung auf nachgeordnete Behörden (Delegationsgemeinden) kommt dem Kommunikationserfordernis untereinander eine noch weitreichendere Bedeutung zu. Es ist daher ratsam, interne Kommunikationsläufe zwischen den beteiligten Stellen entsprechend abzustimmen und festzulegen.
- 6.1. Die gesetzliche Verpflichtung des Vertreters des nachgeborenen bzw. nachgereisten Kindes sowie der Ausländerbehörde zur Anzeige der Geburt bzw.

Einreise gegenüber dem BAMF nach § 14a Abs. 2 AsylG bleiben hiervon unberührt. Zu beachten ist, dass nur dann ein Fall des § 14a Abs. 2 S. 1 AsylG vorliegt, wenn mind. ein Elternteil einen Asylantrag gestellt hat und

- eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder
- nach Abschluss des Asylverfahrens keinen Aufenthaltstitel besitzt (Geduldete) oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AsylG besitzt.

6.2. Ein Fall des § 14a Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AsylG (nachgeborene Kinder) liegt nicht vor, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in Deutschland bereits als Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden. Deren Kinder erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG oder nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG, so dass sie bereits ab dem Tag der Geburt Leistungen nach dem SGB II erhalten. Eine Verteilung durch die ADD erfolgt in diesen Fällen nicht, so dass keine Abrechnung auf Grundlage des Landesaufnahmegesetzes erfolgen kann. In Bezug auf die nachgereisten Kinder i.S.d. § 14a Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AsylG gilt dies entsprechend. Diese reisen mit einem Visum im Rahmen des Familiennachtzugs ein und erhalten -analog zu der Aufenthaltserlaubnis der Eltern- eine Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG.

B. Aktualisiertes Abrechnungsformular zu § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz

Als Anlage II zu diesem Rundschreiben erhalten Sie darüber hinaus ein modifiziertes Abrechnungsformular zur Geltendmachung der Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz und zur Korrektur fehlerhafter Abrechnungen, nebst entsprechender Hinweise.

Die Anpassung der Formulare wurde insbesondere unter dem Aspekt einer besseren und übersichtlicheren Darstellung, sowie einer Vereinfachung und Unterstützung bei der Ermittlung der Gesamterstattung vorgenommen. Folgende Änderungen wurden hierbei umgesetzt:

1. Änderungen im „Vorblatt“

- Das Vorblatt zur Abrechnung wurde insoweit angepasst, dass die Notwendigkeit zur Übertragung der durch Sie in dem Abrechnungsformular aus Anlage 1 und dem Korrekturbogen aus Anlage 2 erfassten Daten entfällt.
- Durch das Einfügen entsprechender Formelbezüge zu den weiteren Tabellenblättern werden die Angaben zu der Anzahl der abgerechneten Personen und des Korrekturbetrages hierbei nun automatisch übernommen und auf dieser Datengrundlage basierend die maßgeblichen Personenmonate, sowie der Gesamterstattungsbetrag als Solches ermittelt.
- Darüber hinaus wird auch die Anzahl der ersten Entscheidungen des BAMF im maßgeblichen Abrechnungszeitraum automatisch festgestellt.

2. Änderungen im Abrechnungsformular „Anlage 1 - Angabe Kommune – § 3 Abs. 1 AufnG“

- Die Zeile mit den Spaltenüberschriften wurde fixiert. Hierdurch behalten Sie auch bei umfangreicheren Eintragungen noch den Überblick, in welcher Spalte Sie sich konkret befinden.
- Es wurde eine Möglichkeit zur Filterung der Daten aufgenommen. Hierdurch wurde die Grundlage geschaffen, die Daten bei Bedarf zum einen übersichtlicher darzustellen, aber auch zu statistischen Zwecken schneller aufzubereiten.

3. Änderungen im Abrechnungsformular „Anlage 2 - Korrekturbogen“

- Auch hier wurde die Zeile mit den Spaltenüberschriften fixiert und die Möglichkeit zu Filterung der Daten aufgenommen.

- Die Eintragung von nachträglichen Korrekturen in Spalte I ist Ihnen nun bis zu zwei Nachkommastellen möglich, um individuellen Umständen, wie z.B. einer temporären Unterbringung in einer Notunterkunft (NUK) durch die ADD Rechnung zu tragen.

- Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise zur Befüllung des neuen Abrechnungsformulars in Anlage II.

Die aktualisierten Abrechnungsformulare sind für die Abrechnung ab dem 2. HJ 2020 zwingend zu verwenden. Es steht Ihnen frei, die Formulare auch für die Abrechnung bereits zurückliegender Zeiträume zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Elias Bender

Anlagen:

- Vordruck zur Anzeige nachgeborener Kinder (Anlage I.a)
- Vordruck zur Anzeige nachgereister Kinder (Anlage I.b)
- Neues Abrechnungsformular zur Geltendmachung der Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (Anlage II)